

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im  
Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 23 vom 5.6.2007

	Bek.-Nr.
<b>Landratsamt Berchtesgadener Land</b>	
Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2006 .....	1
Vollzug der Wassergesetze; Ausweisung „bezeichneter Gebiete“ nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Festlegung der Anforderungen an die Abwassereinleitung aus Kleinkläranlagen in Gewässer in diesen „bezeichneten Gebieten“ -Gebiete a) bis d)- .....	2
<b>Stadt Laufen</b>	
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Obslaufen Süd“ in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB .....	3
<b>Markt Marktschellenberg</b>	
Vollzug der Wassergesetze; Neuerteilung der Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus der Johannisquelle .....	4
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b>	
Haushaltssatzung für das Jahr 2007 der Gemeinde Bischofswiesen .....	5
<b>Gemeinde Schneizlreuth</b>	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach a.d.A. gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- .....	6
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b>	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 “Wölflerwiese”; Satzungsbeschluss .....	7
<b>Stadtgemeinde Saalfelden</b>	
Öffentliche Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des ÖAMTC – Fahr sicherheitszentrums Brandlhof .....	8
<b>Gemeinde Maria Alm</b>	
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Schiverbindung Hintermoos-Gabühel/Hinterthal .....	9

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2006

Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2006 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>
Anger	4.248
Bad Reichenhall GKSt	17.400
Bayerisch Gmain	2.990
Berchtesgaden, M	7.618
Bischofswiesen	7.482
Freilassing, St	15.950
Laufen	6.645
Marktschellenberg, M	1.796
Piding	5.332
Ramsau b. Berchtesgaden	1.789
Saaldorf-Surheim	5.265
Schneizlreuth	1.406
Schönau am Königssee	5.319
Teisendorf, M	9.147
<b>Kreissumme</b>	<b>102.407</b>

Die Einwohnerzahl ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 vom 22.12.2006 (GVBl S. 1079), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2008 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 23. Mai 2007  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze; Ausweisung „bezeichneter Gebiete“ nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Festlegung der Anforderungen an die Abwassereinleitung aus Kleinkläranlagen in Gewässer in diesen „bezeichneten Gebieten“ -Gebiete a) bis d)-

1. Allgemeines
2. Anforderungen
  - 2.1 Anforderungen an die Grundsätze der Konzeption
  - 2.2 Anforderungen an die Konzeption der Kleinkläranlage
  - 2.3 Anforderung zur Inbetriebnahme
3. Hinweise
4. Bezeichnete Gebiete

#### 1. Allgemeines

Die **bezeichneten Gebiete** und die im Landkreis Berchtesgadener Land dafür geltenden fachlichen Anforderungen wurden bisher im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 52 vom 27.12.2001 und Nr. 7 vom 12.2.2002 veröffentlicht und werden hiermit in aktualisierter Fassung erneut öffentlich bekannt gegeben.

Außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten wird die für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer erforderliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt, wenn

- a) das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt **bezeichneten Gebiet** liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- b) ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den Anforderungen nach § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 41e BayWG entspricht.

#### 2. Anforderungen

##### 2.1 Anforderung an die Grundsätze der Konzeption

In „bezeichneten Gebieten“ sind möglicherweise Wasserversorgungen ohne förmlich ausgewiesenes Schutzgebiet vorhanden. Auch eine Beeinträchtigung dieser Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein. Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen ist die DIN 2001 zu beachten. Die Prüfung erfolgt durch den anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Im Zweifelsfall ist ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen und vorzulegen.

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG „**bezeichneten Gebieten**“ muss für das Einleiten in Gewässer dem Stand der Technik, im Übrigen (hinsichtlich Errichtung und Betrieb der Anlage) den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) und den nachfolgend genannten Anforderungen, entsprechen.

Für alle Ortsteile, die unter Ziffer a) aufgezählt sind, gilt:

Das behandelte Abwasser ist in ein geeignetes Oberflächengewässer einzuleiten. Eine Versickerung des behandelten Abwassers in den Untergrund ist nur dann zulässig, wenn es **nachweislich nicht möglich** ist, das behandelte Abwasser in ein geeignetes Oberflächenfließgewässer einzuleiten.

Die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens **ist** durch die Bestätigung eines Sachkundigen **nachzuweisen**. Der Nachweis ist nach der „Arbeitshilfe für die Durchführung von Sickertests“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (ehemals LfW) in der jeweils aktuellen Fassung zu führen. Bei der Durchführung des Sickertests dürfen das Grundwasser schützende Bodendeckschichten nicht durchstoßen werden (vgl. DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.4).

Für alle Ortsteile, die bei Ziffer 4 unter b) genannten sind, gilt:

Diese liegen in Seeneinzugsgebieten. Weil stehende Gewässer besonders empfindlich auf Nährstoffeinträge reagieren, und auch nach einer biologischen Reinigungsstufe im gereinigten Abwasser noch eine Restbelastung enthalten ist, dreht sich die Priorität im Gegensatz zu Buchstabe „a“ um.

Eine Einleitung des behandelten Abwassers in ein Oberflächenfließgewässer ist nur dann zulässig, wenn es nachweislich nicht möglich ist, das behandelte Abwasser in den Untergrund einzuleiten. Diese Verrieselung oder Versickerung soll vorrangig ober-

flächennah und breitflächig ausgeführt werden. Ist ein Sickerschacht unvermeidlich, so ist dieser nur dort vertretbar, wo eine Versickerung ohne Durchstoßen der das Grundwasser schützenden Bodenschichten möglich ist und der Mindestabstand zum Grundwasser von 1m eingehalten wird (DIN 4261, Teil 1, Nr. 9.2.2). Im Zweifelsfall kann das Wasserwirtschaftsamt beratend beigezogen werden.

Für alle Ortsteile, die bei Ziffer 4 unter c) aufgeführt sind, gilt:

Die Ortsteile werden nach Auskunft der jeweiligen Gemeinde kurzfristig, d. h. binnen 7 Jahren, ab Beschlussdatum des jeweiligen gemeindlichen Konzeptes spätestens 2011 kanalisiert. Unter dieser Voraussetzung gelten für die Kleinkläranlagen in diesen Gemeindeteilen abweichend nachfolgende Anforderungen:

- a) In der Übergangszeit bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss das häusliche Abwasser oder ähnliches Schmutzwasser in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 behandelt werden.
- b) Auf die biologische Nachreinigungsstufe kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die sonstigen genannten Anforderungen sind auch hier zu beachten.

Für alle Ortsteile, die bei Ziffer 4 unter d) genannt sind, gilt:

Für diese Ortsteile kann das „vereinfachte Verfahren“ nach Art. 17 a BayWG nicht durchgeführt werden; die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser ist nach Art. 17 BayWG mit Beteiligung des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) zu beantragen.

Für alle Gebiete gilt:

Die Genehmigung einer Einleitung in ein Oberflächenfließgewässer kann in den folgenden Fällen nicht nach Art. 17a BayWG erfolgen:

1. der Vorfluter mündet in ein stehendes Gewässer;
2. der Vorfluter durchquert nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet;
3. nach kurzer Fließstrecke folgt eine Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. bestehenden Teich oder Weiher und eine Beeinträchtigung des stehenden Gewässers nicht auszuschließen ist oder der Vorfluter versickert;
4. das Gewässer führt nur zeitweise Wasser; hierbei sind die jahreszeitlichen Schwankungen insbesondere in den Wildbächen zu berücksichtigen;
5. die Gewässergüte des Vorfluters wäre durch diese Abwassereinleitungen gefährdet bzw. der Vorfluter selbst besitzt eine Gewässergüteklasse II – III oder schlechter oder der Vorfluter mündet nach kurzer Fließstrecke in ein Gewässer der Gewässergüte II-III oder schlechter. Eine Grundlage der Beurteilung ist die Gewässergütekarte des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein in der jeweils aktuellen Form.

**Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung nach den o. g. Bedingungen hat für Vorhaben in den „bezeichneten Gebieten“ durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 78 BayWG) zu erfolgen.**

## **2.2 Anforderungen an die Konzeption der Kleinkläranlage**

Vorreinigung der Abwässer in einer Mehrkammergrube gemäß DIN 4261  
**und**  
biologische Nachreinigung der Abwässer mit einer der folgenden Möglichkeiten:

- (1) Technische Anlage (mit bauaufsichtlicher Zulassung) z. B. Belebungsanlage, Tropfkörperanlage, Tauchkörperanlage, Membranfilteranlage, Schwebebettanlage
- (2) Abwasserteich (gemäß DWA-Arbeitsblatt A 201); bestehende Gewässer, wie z. B. Teiche und Weiher, dürfen nicht als Abwasserteiche verwendet werden
- (3) Pflanzenbeet (gemäß DWA-Arbeitsblatt A 262)
- (4) Filterschacht (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)

## **2.3 Anforderung zur Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Errichtung und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 78 BayWG abnehmen zu lassen und die Abnahmebescheinigung (Abnahmeprotokoll) der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; ggf. sind zusätzlich die Anforderungen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) zu beachten.

## **3. Hinweise**

Die „Bezeichnung der Gebiete“ gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer.

Weitere eventuell mit dem Bauvorhaben zusammenhängende wasserrechtliche Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffes nach Art. 59 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (Art. 61 BayWG), sowie Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes, Anforderungen an den Schutz von Wasserversorgungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange sind dabei nicht berücksichtigt und im Einzelfall jeweils gesondert zu prüfen.

#### 4. Bezeichnete Gebiete

Die nachfolgend genannten, nicht kanalisierten Gemeindeteile, außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind „**bezeichnete Gebiete**“ gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG.

Die Auflistung von Ortsteilen ist nicht abschließend. Die genaue Aufteilung kann in den zugehörigen Karten eingesehen werden. Diese Karten liegen im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 213 auf und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Karte für den Bereich der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall liegt im Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 302 auf und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

##### **Ainring:**

- a) Altmutter, Doppeln, Fürberg, Hasholzen, Hofer, Hort, Kohlstatt, Moos, Niederstraß, Oberholzen, Öd, Pirach, Rain, Schinding, Sur
- b) –
- c) An der Straß, Bach, Bicheln, Buchreit, Ed, Rabling, Schiffmoning, Ulrichshögl
- d) --

##### **Anger:**

- a) Irlberg, Lebloh, Ramsau, Reitberg, Stoißberg, Thal, Unterberg, Wolfertsau, Zellberg
- b) –
- c) Haft, Priel, Schorn, Vogltennhäusl, Zell (EZG Höglwörther See)
- d) Hainham, Högl, Prasting

##### **Bad Reichenhall:**

- a) –
- b) --
- c) Bruckthal, Kugelbachweg 2, 6, 8 und 10, Mühlenstraße, Salzburger Straße, Schmalschlägerstraße, Sieben-Palfenweg, Tumpenstraße
- d) Heilquellenschutzgebiet

##### **Bayerisch Gmain:**

- a) –
- b) –
- c) –
- d) Heilquellenschutzgebiet

##### **Berchtesgaden:**

- a) Lercheck, Metzenleiten, Obergern, Purtschellerstraße, Rabensteinerweg, Riemerweg, Spornhofweg, Stangerweg
- b) --
- c) Königsleiten, Krotzenbichl, Ladler, Meisterlehen, Mitterbach, Reckensberg, Trentlskopf, Zellergraben,
- d) Nationalpark, Eckeralmen, Spornhofweg 30

##### **Bischofswiesen:**

- a) Eisenrichter, Loipl, Winkl (Land)
- b) --
- c) Ulrichshof, Loipl, Kastenhöhe, Unterreit, Kappen
- d) Heilquellenschutzgebiet

##### **Freilassing:**

- a) Wassermauth
- b) --
- c) Aumühle, Eham, Hagen, Hofham, Hub, Oedhof, Schaiding, Laufener Straße
- d) --

##### **Laufen:**

- a) Abfalter, Arzenpoint, Au, Baumgartenöd, Berg, Biburg, Birnau, Bubenberg, Erlach, Esing, Hagmühl, Hasenhaus, Heiningermühle, Höfen, Hötzing, Kulbing, Osing Pfaffing, Schnapping, Schrankbaum, Stockham, Straß, Streitwies, Unterhaslach, Wiedmais

- b) Au bei Stögen, Ehemooßen, Friedelreut, Geisbach, Hungerberg, Kafling, Knall, Oed i. Moos, Röderberg, Rudholzen, Stögen (Einzugsgebiet Abtsdorfer See)
- c) Daring, Daxmühle, Dorfen, Emmering, Gastag, Haarmooßen, Niederheining, Oberhaslach, Thannhausen, Triebenbach
- d) --

**Marktschellenberg:**

- a) Neusieden, Schneefeldern
- b) --
- c) Ettenberg, Götschen, Mehlweg, Oberstein, Scheffau, Unterstein
- d) --

**Piding:**

- a) Bichlbruck, Schwaig
- b) --
- c) Doppler, Gschwendt, Innerwiesen, Kleinhögl, Knogl, Nesselthal, Pfannenstielalm
- d) --

**Ramsau:**

- a) --
- b) --
- c) Blaueishütte
- d) Nationalpark

**Saaldorf-Surheim:**

- a) Berchtolding, Berg, Döderholzen, Geigl, Himmelreich, Kling, Langwied, Loh, Maulfurth, Mooswastl, Muckham, Neukling, Neusillersdorf (westlicher Teil), Oberholzen, Öd, Pendelhagen, Pirach, Rehrl, Schmidbauer, Stockach, Wiederlohen, Wimpasing
- b) Haarmooßen, Isselau, Seebichl, Spitzer, (Einzugsgebiet Absdorfer See)
- c) Breitenloh, Brünnthäl, Gerspoint, Haasmühl, Haberland, Holzweber, Kemating, Leustetten, Neusillersdorf (östlicher Teil), Ragging, Reit, Stützing,
- d) --

**Schneizlreuth:**

- a) Jochberg, Oberjettenberg,
- b) --
- c) Anwesen Eiler, Fronau, Schneizlreuth, Ulrichsholz, Unterjettenberg
- d) Heilquellenschutzgebiet, Nationalpark

**Schönau am Königssee:**

- a) --
- b) --
- c) Bergheim, Faselsberg, Hinterschönau, Oberschönau (teilweise)
- d) Nationalpark

**Teisendorf:**

- a) Adligstadt, Almeding, Aschau, Atzlbach, Au, Babing, Bach, Berg, Braunsreut, Breitenloh, Brunmeister, Bücheln, Buschachen, Dandlhäusl, Doppel, Doppeln, Eder, Egelham, Eichham, Endorf, Englham, Erlach, Spannhausen, Feldel, Fuchsteig, Gabenstadt, Gastag, Geischberg, Geislehen, Gierstling, Goppling, Graben, Grabenhäusl, Grafenberg, Grübel, Gschwend, Guggenberg, Haag, Hainbuch, Heigelsberg, Helmbichl, Helming, Herrnlehen, Hinterleiten, Hinterloh, Hochhorn, Hochpoint, Hof, Hörbering, Hub, Hubmühle, Irlach, Kaltenbach, Kendl, Kandler, Kirchbichl, Kleinrückstetten, Kletzl, Knapper, Kolberstatt, Kumpfmühle, Lacken, Langhögl, Leiten, Leitenbach, Loch, Lohen, Lohstampf, Lohwiesen, Luß Malzleiten, Mauerreuten, Mitterleiten, Mitterstatt, Moosen, Moosham, Moosleiten Mühlfeldern, Mühlleiten, Mühlpoint, Mühlreut, Mühlwalten, Niederreit, Obau, Oberachthal, Oberhub, Oberlehen, Oberndorf, Oberreit, Oberreut, Oberreuten, Oberstarz, Oberstraß, Oberwiesen, Öd, Oed, , Pank, Paradies, Point, Pom, Rainer, Ramstetten, Reut, Reuter, Ried, Sagmeister, Sankt Georgen, Schlacht, Schleifmühl, Schlinzger, Schloßried, Schmidleiten, Schnaidt, Schnaitt, Schnellling, Schütz, Schwammgraben, Schwarzenberg, Spittenreut, Spöck, Sprung, Stadl, Starz, Stetten, Stockach, Stölln, Strußberg, Surbergbichl, Teisenberg, Thal, Thalhausen, Thannbichl, Thumberg, Trischlmauer, Unterholzen, Vorderkapell, Vorderleiten, Vorderloh, Wagneröd, Wald, Wank, Wannersdorf, Weiberhausl, Weiher, Wetzelsberg, Wieshäusl, Wildberg, Wimm, Windbichl, Wolfhausen, Wörlach
- b) Ed, Großrückstetten, Hinterschnaitt, Hintereck, Hofholz, Hunkling, Iglgeis, Laming, Marxöd, Mittereck, Osterloh, Vordereck, Weitmoos, Wolfgrub, Wonnau (Einzugsbereich Waginger See)
- c) Freidling, Gumperting, Hausmoning, Offenwang, Roßdorf, Solling, Wimmern

d) Beilehen, Burgstall, Haslach, Hochöd, Klötzel, Kressenberg, Kühberg, Querchsfelden, Reit a. Berg, Seiberstadt

Bad Reichenhall, den 21. Mai 2007  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Laufen**

#### **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Obslaufen Süd“ in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 23.4.2007 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Obslaufen Süd“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Verlagerung des bestehenden Pennymarktes zum Erhalt der altstadtnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Lebens geschaffen werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung, Dipl.-Ing. G. Schmid, Freilassing, i. d. F. vom 16.4.2007 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit

**vom 13.6. bis 12.7.2007**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 30. Mai 2007  
Stadt Laufen

**A. Schuhböck**, Dritter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Markt Marktschellenberg**

#### **Vollzug der Wassergesetze; Neuerteilung der Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus der Johannisquelle**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 23.5.2007 dem Markt Marktschellenberg die wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten vom Grundwasser aus der Johannisquelle neu erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planungsunterlagen liegen

**vom 13. Juni 2007 bis 26. Juni 2007**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Marktschellenberg, den 29. Mai 2007  
Markt Marktschellenberg

**Kandler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Haushaltssatzung für das Jahr 2007 der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.  
§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.162.054 Euro  
und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.773.600 Euro  
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v.H.  
B) für sonstige Grundstücke 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bischofswiesen, den 1. Juni 2007  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 29.5.2007, Az. 160/941-2, die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. Art. 67 Abs. 4 GO ebenfalls rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Das Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 29. Mai 2007  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Beier**

Bek. Nr. 6

**Gemeinde Schneizlreuth**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach a.d.A.  
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.3.2006 den vom Architekturbüro Michael Dufer, Öderweg 5, 83458 Schneizlreuth, für den Bereich „Weißbach-Mitte/Gruberfeld“ erstellten Planentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach a.d.A. vom 6.3.2006 mit Begründung vom 6.3.2006 gebilligt.

Gegenstand der Änderung sind Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 134, 136 und 138 sowie die Flurnummern 134/6, 134/7, 137, 137/1 und 138/6, jeweils Gemarkung Weißbach a.d.A., die als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen werden sollen.

In der nunmehr vorliegenden Änderungsplanung wurden die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange resultierenden Stellungnahmen in der vom Gemeinderat beschlossenen Form berücksichtigt.

Der Planentwurf vom 17.10.2006 mit Begründung vom 17.10.2006 liegt in der Zeit

**vom 13.6.2007 bis 12.7.2007**

im Rathaus Schneizreuth, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Schneizreuth, den 30. Mai 2007  
Gemeinde Schneizreuth

**Bauregger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wölflerwiese" Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 22.5.2007 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wölflerwiese" als Satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung samt Bebauungsplan und Begründung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Verfahrensunterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wölflerwiese“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Schönau a. Königssee, den 30. Mai 2007  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Stadtgemeinde Saalfelden**

### **Öffentliche Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des ÖAMTC – Fahrsicherheitszentrums Brandlhof**

#### **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 21 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des ÖAMTC – Fahrsicherheitszentrums Brandlhof, Teilfläche aus GN. 223/2, 223/4, 92/4, 92/5, 82/3, 197/6 und 197/12, in der KG. Hohlwegen, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Stadtgemeinde auf.

Saalfelden, den 22. Mai 2007  
Stadtgemeinde Saalfelden

**Günter Schied**, Bürgermeister

---

**Gemeinde Maria Alm**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich  
der Schiverbindung Hintermoos-Gabühel/Hinterthal**

**KUNDMACHUNG**

1. Gemäß § 21 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Schiverbindung Hintermoos-Gabühel/Hinterthal, betreffend die Grundstücke 688/1, KG. Hinterthal und 1414, 1387/3, 1387/5, 1387/6, 1318, 1308/2, 1317, 1097, 1094/1, 1092, 1091, 1080, 1081, 1064, 1121, 1120, alle KG. Aberg, beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17 a Abs. 1 dritter Satz abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung gemäß § 17a ROG 1998 abgegeben wird. Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Maria Alm, den 15. Mai 2007  
Gemeinde Maria Alm

**Anton Gruber**, Vizebürgermeister

---